

**S a t z u n g**  
**über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde**  
**Libehna**  
**- Friedhofssatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Libehna in seiner Sitzung am 27.02.2001 nachfolgende Satzung beschlossen:

**Teil I**

§ 1  
Zuständigkeit

Die Gemeinde Libehna ist die zuständige Behörde für sämtliche Aufgaben aufgrund dieser Satzung.

§ 2  
Anwendungsbereich

(1) Die gemeindeeigenen Friedhöfe dienen der ordnungsgemäßen Bestattung und sind dazu bestimmt, in würdevoller Weise das Andenken an die Verstorbenen zu bewahren.

(2) Auf dem Friedhof können alle Personen bestattet werden, die zuletzt in der Gemeinde Libehna einschließlich der Ortsteile gewohnt haben, bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde Libehna waren oder ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann zugelassen werden, wenn der/die Verstorbene eine besondere Beziehung zum Territorium gehabt hat und die Pflege der Grabstätte gewährleistet ist.

§ 3  
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof Libehna ist täglich geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4  
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Gemeindepersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und

- Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der jeweils beauftragten Gewerbetreibenden zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende sowie lärmbelästigende Arbeiten auszuführen,
  - d) den Friedhof, seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - f) Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde -,
  - g) das Betreten der Leichenhalle ohne Erlaubnis.
- Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## § 5

### Gewerbliche Bestätigung

- (1) Gewerbetreibende, wie Gärtner, Steinmetze und Bestatter mit ihren Bediensteten dürfen auf dem Friedhof nur mit Genehmigung der Gemeinde ihrem Gewerbe nachgehen.  
Sie haben dabei die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.  
Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur werktags bis 17.00 Uhr sowie samstags bis 12.00 Uhr ausgeführt werden.
- (3) Die Gemeinde kann Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen haben, jede gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof untersagen.

## § 6

### Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Bestattungen sind der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gölzau, unter Angabe des gewünschten Zeitpunktes spätestens 48 Stunden vor der geplanten Bestattung anzuzeigen. Die Wünsche der Angehörigen werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, sich nach den Terminvorstellungen des mit der Bestattung beauftragten Unternehmens zu richten.

## § 7

### Vornahme der Bestattung

- (1) Die Bestattungen können von der Friedhofshalle aus vorgenommen (außer bei den Ortsteilen) werden.  
Das mit der Bestattung beauftragte Unternehmen hat sich rechtzeitig vor der Beerdigung an der Grabstelle von der

Ordnungsmäßigkeit derselben zu überzeugen.

(2) Die Verstorbenen sind in verschlossenen Särgen zu überführen. Die Särge müssen den jeweiligen vorgeschriebenen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

(3) Die Leichen können am Tag der Beerdigung bis zum Zeitpunkt ihrer Beisetzung in der Friedhofshalle aufgebahrt werden. Für Wertgegenstände, die den Leichen beigegeben sind, wird keine Haftung übernommen.

(4) Särge Verstorbener dürfen zur Besichtigung für Angehörige geöffnet werden, soweit keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen. Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier sind die Särge zu schließen.

(5) Für den Transport von der Friedhofshalle zum Grab haben die Angehörigen zu sorgen.

Die Sargträger und die Bestattungshelfer sind von den Angehörigen bzw. den Bestattungsunternehmen zu stellen. Diese zeichnen auch für den Transport des Grabschmuckes zur Grabstelle verantwortlich.

(6) Vor den Bestattungen hat der Nutzungsberechtigte an Wahlgräbern bzw. Urnen-Wahlgräbern Grabzubehör, Grabmale, Fundamente oder Einfassungen, die beim Ausheben des Grabes hindern, entfernen zu lassen.

(7) In jeder Grabstelle darf jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr zusammen mit einem gleichzeitig verstorbenen Elternteil, oder die Leiche von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren, beizusetzen.

(8) Die Oberkante des Sarges muß mindestens 0,90 m unter der Erdoberfläche liegen, wobei der Grabhügel nicht mitgerechnet wird.

## § 8

### Trauerfeiern

(1) Bei einer Trauerfeier steht die Friedhofshalle zur Aufbewahrung der Leiche zur Verfügung. Eine Ausschmückung kann auf Wunsch der Angehörigen vorgenommen werden.

(2) Die Särge dürfen während der Trauerfeier nicht mehr geöffnet werden (siehe § 7, Abs. 4).

(3) Nach Beendigung der Trauerfeier ist die gärtnerische Ausschmückung wieder zu entfernen.

## § 9

### Ausgrabungen

(1) Das Ausheben und die Verfüllung der Gräber wird von der Gemeinde veranlaßt.

Die dabei entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Dazu rechnen auch die Kosten, die durch Behebung etwa entstandener Schäden an Nachbargräbern erforderlich werden.

(2) Ausgrabungen von Leichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde vorgenommen werden, soweit sie nicht auf Anordnung der

dazu bevollmächtigten Behörde - der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd - veranlaßt werden.

(3) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund erteilt werden.

(4) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig.

## **Teil II**

### **§ 10 Grabstätten**

(1) Die Grabstätten werden durch die Gemeinde zugewiesen, sie bleiben Eigentum der Gemeinde. Rechte an den Grabstätten bestehen nur nach dieser Satzung.

(2) Die Gräber werden angelegt als

a) Reihengräber

b) Wahlgräber (ein Grab, welches ich mir auswählen darf auf dem Friedhof)

c) Urnen-Reihengräber

d) Urnen-Wahlgräber

e) anonyme Reihengräber

(3) Grabstätten können aus einem oder mehreren Gräbern bestehen. Dabei ist sich an bestehende Maße zu orientieren.

### **§ 11 Reihengräber**

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

(2) Über die Zuteilung wird von der durch die Gemeinde beauftragte Verwaltungsgemeinschaft ein Nachweis geführt.

Das Nutzungsrecht kann auf Antrag 25 Jahre verlängert werden.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen - nach Ablauf der Ruhezeit - wird 6 Monate vorher öffentlich durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht oder in der Presse veröffentlicht.

### **§ 12 Anonyme Gräber**

(1) Beisetzungen in einer anonymen Reihengrabstätte erfolgen in einer für Friedhofsbesucher zugänglichen und besonders gekennzeichneten Fläche. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Die hier erfolgten Erdbestattungen werden für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen.

(2) Gleiches trifft auch für anonyme Urnen-Reihengrabstätten zu.

## § 13 Wahlgräber

- (1) Die Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten, deren Lage grundsätzlich vom Nutzungsberechtigten gewählt werden kann.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag jeweils 30 Jahre verlängert werden.
- (3) Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern ist in der Regel bei Eintritt des Bestattungsfalles möglich. Über den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Der oder die Nutzungsberechtigten haben der Gemeinde jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Gemeinde Libehna nicht ersatzpflichtig.

## § 14 Erlöschen von Nutzungsrechten

- (1) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gemeinde ohne Befragen der Angehörigen über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- (2) Wird das Nutzungsverhältnis an einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten aufgekündigt, so ist die Gemeinde befugt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen zu lassen. Eingebraachte Wertgegenstände, wie Grabsteine, Grabeinfassungen bleiben Eigentum des Nutzungsberechtigten.
- (3) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat aufkündigen. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Grabstätte neu belegt werden.

## § 15 Entziehung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn
  - a) die Grabstätten nicht ordnungsgemäß angelegt sind
  - b) die Grabstätten gärtnerisch oder baulich vernachlässigt werden.Die Entziehung ist schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei ungepflegten Grabstätten, deren Nutzungsberechtigte bekannt sind und die eine Pflege der Grabstätten verweigern, kann die Gemeinde die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch Dritte pflegen lassen.
- (3) Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht auffindbar, so tritt an die Stelle der schriftlichen Aufforderung die öffentliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung innerhalb einer gesetzlichen Frist nicht befolgt, kann die Gemeinde die Grabstätte abräumen und einebnen. Bei Wahlgräbern kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt werden.

## § 16 Urnengräber

- (1) Urnen können beigesetzt werden
  - a) in Wahlgräbern für Erdbestattungen bis zu 4 Urnen
  - b) in Urnen-Reihengräbern 1 Urne
  - c) in Urnenwahlgräbern bis zu 4 Urnen
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Urnengräbern ist die Gemeinde befugt, die Urnen zu entfernen und an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (3) Das Nutzungsrecht an Urnengräbern kann auf Antrag 15 Jahre verlängert werden.

## § 17 Ruhefristen

- (1) Die Ruhezeit in Reihen- und Wahlgräbern beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnenreihen- und Urnen-Wahlgrabstätten beträgt 20 Jahre.
- (3) Die Nutzungszeit ist bei allen Grabstätten mit der Ruhezeit identisch. Die Nutzungszeit kann kostenpflichtig verlängert werden.

## **Teil III**

## § 18 Grabpflege

- (1) Alle Grabstätten müssen spätestens 3 Monate nach der Bestattung in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- (2) Die Bepflanzung muß sich in die Umgebung harmonisch einfügen. Hierzu sind nur geeignete Gewächse zu verwenden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, kann diese eingeebnet und eingesät oder bepflanzt werden. Den Verantwortlichen wird vorher eine Frist von 2 Monaten zur Herrichtung gesetzt. Ist die Anschrift nicht bekannt, genügt die öffentliche Bekanntmachung.
- (4) Für die Unterhaltung der Grabstätten zeichnen die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

## § 19 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabaufbauten sowie das Grabzubehör einschließlich der Grabschmuck müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.
- (2) An bereits vorhandenen Grabanbauten sowie dem Zubehör ist sich zu orientieren.
- (3) Grabaufbauten, die wesentliche Zeichen der Zerstörung

aufweisen oder deren Standfestigkeit beeinträchtigt ist, müssen von den Angehörigen oder Berechtigten instandgesetzt oder entfernt werden.

Für Schäden, die durch Einsturz der Anlage oder Ablösung von Teilen derselben entstehen, haften die jeweils Berechtigten.

## § 20 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits Nutzungsvereinbarungen bestehen, richten sich die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften. Ansonsten gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## § 21 Gebühren

(1) Die Gemeinde ist befugt, für erbrachte Leistungen der Friedhofssatzung Gebühren festzusetzen.

(2) Näheres regelt die Gebührenordnung.

## § 22 Haftung

Die Gemeinde Libehna haftet nicht für Schäden, die durch nichtsachgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

## § 23 Ausnahmen

Über notwendige Ausnahmen von den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entscheidet der Gemeinderat als zuständige Behörde.

## § 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs. 1 - 3 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM (2556,46 Euro) geahndet werden.

## § 25 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 11.07.1997 rückwirkend in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Libehna.

Libehna, 14. März 2001

Dr. Zschoche  
Bürgermeister

- Siegel -

Erläuterungen:

Die nachrichtlichen Euro-Beträge wurden mit dem amtlichen Kurs  
(1 Euro = 1,95583 DM) errechnet und nach EG-Recht kaufmännisch  
gerundet.